

STEUERINFO

News und Fakten zur Steuergesetzgebung



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Koalitionsspitzen einig bei Erbschaftsteuerreform - Verhandlungen abgeschlossen | 1 |
| Konjunkturpaket der Bundesregierung..... | 3 |
| Umsatzsteuer: Neues zum Vergütungsverfahren | 4 |
| ECOFIN-Rat im November – kein großer Wurf und nicht enden wollende Diskussionen..... | 5 |
| IAS/IFRS: Eine konsolidierte Fassung anstelle von 19 Einzelverordnungen | 6 |
| Steuerfrei: Die Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung | 7 |
| Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen | 8 |
| Rezensionen..... | 10 |

■ Koalitionsspitzen einig bei Erbschaftsteuerreform - Verhandlungen abgeschlossen

Einigung am 6. November 2008

Am vergangenen Donnerstagabend haben sich die Fraktionsspitzen von Union und SPD auch bei den drei bislang noch offen gebliebenen Punkten geeinigt. Dem Treffen vorangegangen waren Spitzentreffen der CDU/CDU Ende Oktober sowie eine erste, ergebnislose Sitzung am 3. November 2008. Stein des Anstoßes war letztlich noch die Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums im Erbfall.

Betriebsvermögen

Für Betriebsvermögen ist nunmehr ein Wahlrecht (unwiderrufliche Option) zwischen folgenden Alternativen vorgesehen:

Variante 1:

- Behaltensfrist 7 Jahre
- Verschonungsabschlag 85 % (besteuert wird 15 % der Bemessungsgrundlage)
- 650 % Lohnsumme bezogen auf 7 Jahre, keine Indexierung der Lohnsumme
- anteiliger Verschonungswegfall (= jährlich 14,28 %)
- Verwaltungsvermögensgrenze 50 %

Variante 2:

- Behaltensfrist 10 Jahre
- Verschonungsabschlag 100 %
- 1.000 % Lohnsumme bezogen auf 10 Jahre, keine Indexierung

der Lohnsumme

- anteiliger Verschonungswegfall (= jährlich 10 %)
- Verwaltungsvermögengrenze 10 %

Privates Vermögen/selbstgenutztes Wohneigentum

Für privates Vermögen soll es bei den bisher bekannten persönlichen Freibeträgen (Ehegatte 500.000 Euro, Kinder 400.000 Euro) bleiben. Allerdings soll das selbstgenutzte Wohneigentum künftig für Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnerschaften auch im Erbfall generell steuerfrei übergehen (bisher war das nur im Schenkungsfall möglich). Voraussetzung ist, dass es über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht verkauft, vermietet oder verpachtet wird. Unter diesen Voraussetzungen können auch Kinder/Enkel in den Genuss der Steuerfreiheit bei selbstgenutztem Wohnraum gelangen - sofern eine Flächenbegrenzung von 200 qm eingehalten wird.

Keine Differenzierung zwischen Steuerklasse II und III

Bei den Tarifen für die Steuerklasse II (u. a. Geschwister, Nichten, Nefen) und III (Nichtverwandte) bleibt es bei den Vorschriften des Regierungsentwurfs: je nach Höhe des Erbes gilt ein Steuersatz von 30 % bzw. 50 % (Erwerbe über 6 Mio. Euro).

Teufel steckt im Detail

Unklar ist bislang noch, ob es bei den bisher als übereinstimmend festgelegten Nachbesserungen bleibt. So kursierten Informationen, dass z. B. Verpachtungen innerhalb eines Konzerns, Betriebsaufspaltungs- und Betriebsverpachtungsfälle möglicherweise doch zu schädlichem Verwaltungsvermögen führen könnten. Auch die Art und Weise, wie etwa die Wohnungswirtschaft sowie das Hotelgewerbe in die Verschonung einbezogen werden sollen, sind noch offen. Letztlich kommt es bei diesen und vielen anderen Punkten entscheidend darauf an, wie die endgültige Regelung aussieht. Das gilt besonders, da die „100 %-Option“ eine Verwaltungsvermögengrenze von 10 % vorsieht. Ist der Anteil des „schädlichen“ Betriebsvermögens höher, kann diese Variante nicht gewählt werden.

Aber auch bei der Frage der Reinvestitionsklausel bleibt abzuwarten, welche Verkäufe und Neuinvestitionen tatsächlich unschädlich sind, d. h. nicht zur Nachversteuerung führen.

Neue Zeitplanung

Für diese Woche werden die Gesetzesformulierungen zu den Verhandlungsergebnissen erwartet. Um den Abgeordneten des Bundestages ausreichend Zeit zur inhaltlichen Prüfung und (internen) Abstimmung der Entwürfe zu geben, ist die Beschlussfassung über die Erbschaftsteuerreform auf die 48. KW (24. – 28. November) verschoben worden. In einer Sondersitzung am 12. Dezember soll dann der Bundesrat dem Gesetz zustimmen.

Praxishinweis:

Das Gesetz soll zum 1.1.2009 in Kraft treten. Das Wahlrecht für Erbfälle in der Zeit vom 1.1.2007 bis zum Inkrafttreten ist in den zurückliegenden Verhandlungen nicht in Frage gestellt worden; es ist davon auszugehen, dass diese Regelung Bestandteil des Gesetzes bleibt. Für Schenkungen gilt das Wahlrecht nicht; sie werden in diesem Jahr zwingend auf der Basis des (noch) geltenden Rechts besteuert. (Ng)

■ Konjunkturpaket der Bundesregierung

Neue Maßnahmen geplant:

Angesichts geringerer konjunktureller Wachstumsaussichten und der Unsicherheiten, die durch die internationale Finanzkrise verursacht wurden, will die Bundesregierung ein Konjunkturprogramm auflegen. Auf diese Weise sollen in den nächsten beiden Jahren Investitionen von rund 50 Mrd. Euro angeschoben und 1 Mio. Arbeitsplätze gesichert werden. Der DIHK unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, das Wachstum der Wirtschaft zu stabilisieren. Solche Maßnahmen sind jedoch kein Ersatz für überfällige strukturelle Reformen. Es handelt sich hierbei voraussichtlich um folgende Maßnahmen:

- Degressive AfA

Die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 gestrichene Möglichkeit der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter soll für zwei Jahre wieder eingeführt werden. Wirtschaftsgüter, die in diesem Zeitraum angeschafft werden, sollen dann mit 30 % des jeweiligen Restbuchwertes pro Jahr abgeschrieben werden können. Die degressive AfA kann allerdings nur bei Nettopreisen über 1.000 Euro genutzt werden, weil ansonsten die Regelungen für GwG (bis 150 Euro) und den Sammelpool (150,01 bis 1.000 Euro) verpflichtend sind.

- Sonderabschreibungen KMU

Darüber hinaus sollen die Sonderabschreibungen für kleinere und mittlere Unternehmen ausgeweitet werden. Hierbei werden die Schwellen des § 7g Abs. 5 EStG beim Betriebsvermögen von 235.000 Euro auf 335.000 Euro und beim Gewinn für EÜR-Rechner von 100.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben.

- KfW-Mittel

Die KfW will ihr Kreditangebot ausweiten und bis Ende 2009 15 Mrd. Euro mehr Kredite anstoßen. Hierfür soll sie bis zu 80 % der Haftungsrisiken der Kredit gebenden Hausbank übernehmen können. Die Mittel für das Programm der CO₂-Gebäudesanierung sollen in den Jahren 2009 bis 2011 um insgesamt 3 Mrd. Euro angehoben werden. Ebenfalls sollen die Infrastrukturprogramme der KfW für strukturschwache Kommunen um 3 Mrd. Euro aufgestockt werden.

- Handwerkerleistungen etc.

Handwerkerleistungen sollen im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nunmehr künftig zu einer maximalen Steuererstattung von 1.200 Euro im Jahr (bei Aufwendungen von ins-

- Befristete KFZ-Steuerbefreiung

u.v.m.

gesamt 6.000 Euro) führen. Ob diese Anhebung der Steuerermäßigung befristet ist, steht noch aus.

Für Neuwagen soll die Kfz-Steuer für ein oder zwei Jahre entfallen. Dies gilt jedoch nur für Pkw der Schadstoffklassen Euro-V und Euro-VI. Darüber hinaus soll die Kfz-Steuer zum 1.1.2011 auf den CO₂-Ausstoß als Bemessungsgrundlage umgestellt werden.

Zudem sollen die Investitionen in das Schienennetz und die Wasserstraßen sowie in den Lärmschutz erhöht werden. Hierfür sind 1 Mrd. Euro pro Jahr im Gespräch.

Die Subventionierung der F & E-Kredite der Europäischen Investitionsbank soll zur Ausweitung des Kreditvolumens von 7,2 Mrd. Euro auf 10 Mrd. Euro zur Förderung der Entwicklung schadstoffarmer Fahrzeugtechnologien genutzt werden.

Darüber hinaus sehen die Maßnahmen die Aufstockung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, der Verbesserung von Agrarstruktur und Küstenschutz sowie die Ausweitung des KfW-Angebotes hinsichtlich der Beteiligung an jungen innovativen Firmen vor. Weiterhin drängt die Bundesregierung auf europäischer Ebene auf verkraftbare CO₂-Grenzwerte für Pkws ab 2012.

Ein Sonderprogramm für ältere und gering qualifizierte Arbeitnehmer soll bundesweit ausgebaut werden sowie die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld von 12 auf 18 Monate verlängert werden. In den Agenturen für Arbeit sollen 1.000 zusätzliche Vermittlerstellen besetzt werden. (Gs)

■ Umsatzsteuer: Neues zum Vergütungsverfahren

Verzinsung von MwSt-Vergütungsansprüchen

Vorsteuervergütungsverfahren – Guthaben werden verzinst:

Der BFH hat mit Urteil vom 17. April 2008 (Az: V R 41/06, DStR 2008, 2162) entschieden, dass die Verzinsungspflicht nach § 233a AO auch für das Vorsteuervergütungsverfahren nach § 18 Abs. 9 UStG gilt.

Die Verzinsungspflicht gilt demgemäß am 1. April des zweiten auf das Jahr der Erstattung folgenden Kalenderjahres. Guthaben aus dem Vergütungsjahr 2007 müssen daher ab dem 1. April 2009 verzinst werden.

Bislang war die herrschende Meinung davon ausgegangen, dass eine Verzinsung nach § 233a AO im Vergütungsverfahren nicht in Betracht kommt, weil die Festsetzung einer Vorsteuervergütung keine Umsatzsteuerfestsetzung im Sinne des § 233a Abs.1 Satz 1 AO sei (Kruse/Loose

in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 233a AO Tz. 10; Rüsken in Klein, AO, 8. Aufl., § 233a AO Rz. 6; Heuermann in Hübschmann/Hepp/ Spitaler, AO/FGO, § 233a AO Rz. 21; Kögel in Beermann/Gosch, Steuerliches Verfahrensrecht, § 233a AO Randnr. 5.19; Koenig in Pahlke/Koenig, Abgabenordnung, § 233a AO Randnr. 13).

Hinweis: Sofern möglich sollten Unternehmen Anträge auf Verzinsung der Erstattungsbeträge stellen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Anspruch auf die Verzinsung gemäß § 239 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AO bereits ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres eintritt, in dem der Vergütungsbescheid ergangen ist. Wurde der Antrag auf Vergütung für das Jahr 2005 im Jahr 2007 beschieden, ist der Antrag auf Verzinsung spätestens am 31. Dezember 2008 zu stellen.

Eigenhändige Unterschrift

Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift unter Vergütungsantrag weiter fraglich:

Der BFH hat mit Beschluss vom 13. August 2008 (Az: XI R 19/08) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob der Begriff der "Unterschrift", der in dem Muster lt. Anhang A der Richtlinie 79/1072/EWG zur Stellung eines Vergütungsantrags verwendet wird, ein einheitlich auszulegender gemeinschaftsrechtlicher Begriff ist, und, wenn ja, ob der Begriff der "Unterschrift" dahingehend zu verstehen ist, dass der Vergütungsantrag zwingend von dem Steuerpflichtigen persönlich oder bei einer juristischen Person von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden muss, oder ob die Unterschrift eines Bevollmächtigten genügt.

Hinweis: Sofern Vergütungsanträge unter Hinweis auf die fehlende eigenhändige Unterschrift des Unternehmers abgelehnt werden, sollte Einspruch eingelegt und unter Hinweis auf diesen Beschluss ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden. (Ne)

■ ECOFIN-Rat im November – kein großer Wurf und nicht enden wollende Diskussionen

Der am 4. November 2008 in Brüssel stattgefundene ECOFIN-Rat behandelte folgende Themen:

Verbrauchssteuern

Der im Februar 2008 erlassene Verordnungsvorschlag KOM (2008) 78 soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Dabei geht es darum, ein EDV-gestütztes System zu schaffen, das die Anmeldung, Überwachung und Erledigung innergemeinschaftlicher Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren gewährleistet (sog. EMCS – Excise Movement and Control System). Unter den Mitgliedstaaten besteht hinsichtlich einer Annahme des Vorschlages Einigkeit – einzig Slowenien hat aufgrund der derzeitigen Regierungsbildung noch keine Posi-

ermäßigte MwSt.-Sätze

tion abgegeben.

Die Diskussion hinsichtlich der optionalen Einführung weiterer, ermäßigter Mehrwertsteuersätze ist nicht weiter fortgeschritten. Insbesondere Deutschland, Österreich, Dänemark, Estland, Litauen und Lettland wehren sich gegen die geplante Ausweitung. Bis Ende des Jahres soll jedoch Einvernehmen über den derzeitigen Richtlinienvorschlag (arbeitsintensive Dienstleistungen, Restaurants etc.) erzielt werden.

Ermäßigte MwSt.-Sätze auf energiesparende Produkte

Auf einen Richtlinienvorschlag für energiesparende Produkte ist nicht eingegangen worden. Dieser sollte im Rahmen des „Green Package“ zusammen mit der Revision der Energiesteuerrichtlinie verabschiedet werden. Jedoch verschiebt sich der Zeitplan voraussichtlich noch bis Frühjahr 2009, da sich die Mitgliedstaaten nicht über das ETS – Emissions trading system – einigen konnten.

MwSt.-Betrugsbekämpfung

Einigung erzielt werden konnte hingegen bezüglich des Richtlinienvorschlages KOM (2008) 147, der eine monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung und den Datenaustausch der Verwaltungsbehörden bei innergemeinschaftlichen Lieferungen innerhalb einer Frist von einem Monat vorsieht. Es soll jedoch für beide Bereiche – sowohl der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung als auch der Datenaustausch zwischen Behörden – Ausnahmeregelungen geben: Bei KMU soll sich die Frist bis 2012 auf drei Monate verlängern, wenn sich die innergemeinschaftlichen Lieferungen auf unter 100.000 Euro im Quartal belaufen. Diese Grenze wird bis 2012 auf 50.000 Euro abgeschmolzen. Diese Regelung soll dann bis Ende 2011 von der EU-Kommission geprüft werden. Auch bei der reinen Erbringung von Dienstleistungen soll die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung weiterhin quartalsmäßig möglich sein. (BB)

Nunmehr alle Bilanzierungsregeln in einem Text

■ IAS/IFRS: Eine konsolidierte Fassung anstelle von 19 Einzelverordnungen

Die Europäische Kommission hat am 3. November eine konsolidierte Fassung aller in der EU in Kraft befindlichen International Financial Reporting Standards (IFRS) verabschiedet. Die neue Verordnung ersetzt die Verordnung Nr. 1725/2003 vom 29. September 2003 sowie die bis zum 15. Oktober 2008 erlassenen 18 weiteren Einzelverordnungen. Neben einer Aktualisierung der Querverweise hat die Kommission sämtliche Sprachfassungen umfassend überarbeitet, um Qualität und Kohärenz sowohl mit den bestehenden EU-Rechtsvorschriften als auch mit den offiziellen Fassungen des International Accounting Standards Board (IASB) sicherzustellen.

Dieses stellt eine wesentliche Erleichterung für die in der Europäischen

Union tätigen Unternehmen dar, da sie sich nur noch auf einen Text in ihrer Muttersprache stützen und so ihren Verwaltungsaufwand verringern können. Die Annahme wurde von den Mitgliedstaaten einhellig unterstützt.

Übersetzungen folgen in Kürze

Die konsolidierte Fassung ist - auf englisch - abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/ias_en.htm

(beachte: 544 S. - 2,62 MB)

(Vo)

■ Steuerfrei: Die Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung

Neu: § 3 Nr. 53 EStG

Durch das JStG 2009 soll in § 3 Nr. 53 EStG eine neue Steuerfreiheit aufgenommen werden. Befreit werden soll danach die Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die Deutsche Rentenversicherung. Als Ausgleich für die Steuerfreiheit in der „Ansparphase“ werden die späteren Leistungen aus dem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet. Hiervon ist dann ein Lohnsteuerabzug durch die Deutsche Rentenversicherung (siehe § 38 Abs. 3 letzter Satz EStG) vorzunehmen.

Zeitwertkonten

Zum Hintergrund: Bei Zeitwertkonten vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer fällig werdenden Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt erhält, sondern dieser Arbeitslohn beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst wird, um ihn im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Arbeitsfreistellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. In der Zeit der Arbeitsfreistellung ist dabei das angesammelte Guthaben um den Vergütungsanspruch zu vermindern, der dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase gewährt wird. Weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto führen zum Zufluss von Arbeitslohn, sofern die getroffene Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen entspricht. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst den Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung aus.

Der vom Bundeskabinett am 13. August 2008 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi II) enthält eine neue Regelung (§ 7f Abs. 1 SGB IV), die erstmals die Möglichkeit eröffnet, bei Beendigung einer Beschäftigung ein im vorangehenden Beschäftigungsverhältnis aufgebautes Wertguthaben zu erhalten und nicht als Störfall auflösen zu müssen. Die erste Fallgruppe, die Übertragung des Wertguthabens an den neuen Arbeitgeber, ist steuerrechtlich unprob-

lematisch. Der neue Arbeitgeber tritt an die Stelle des alten Arbeitgebers und übernimmt im Wege der Schuldübernahme die Verpflichtungen aus dem Wertguthabenvertrag. Einer ausdrücklichen Steuerfreistellung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Leistungen aus dem Wertguthaben durch den neuen Arbeitgeber gehören bereits nach den allgemeinen Regeln zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen er bei Auszahlung Lohnsteuer einzubehalten hat.

Anders ist dies im Fall der Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund (z. B. im Fall des Anknüpfens einer selbständigen Tätigkeit oder einer Phase der Nichtbeschäftigung an eine Beschäftigung). Damit auch in diesem Fall nicht schon im Zeitpunkt der Übertragung, sondern erst bei Inanspruchnahme aus dem Wertguthaben Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn vorliegt, wird diese Portabilitätsregelung durch § 3 Nr. 53 EStG flankiert. Gleichzeitig stellt der Gesetzgeber klar, dass es sich bei den späteren Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Wertguthaben weiterhin um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt, für die die Deutsche Rentenversicherung dann die Lohnsteuer einzubehalten hat.

Praxishinweis:

Die Neuregelung soll ab 2009 zur Anwendung kommen. (Se)

■ Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen

"Familienleistungsgesetz"

Das Bundeskabinett hat am 15. Oktober 2008 dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) zugestimmt (BR-Drs. 753/08 vom 16.10.2008). Der Entwurf sieht vor, dass Kindergeld und Kinderfreibetrag ab 1. Januar 2009 steigen. Außerdem sollen hilfebedürftige Kinder eine zusätzliche Leistung für Schulbedarf erhalten.

Im Einzelnen sind folgende Veränderungen geplant:

Das Kindergeld soll für das erste und zweite Kind um jeweils 10 Euro von 154 Euro auf 164 Euro, für das dritte Kind um 16 Euro von 154 Euro auf 170 Euro sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 Euro von 179 Euro auf 195 Euro monatlich angehoben werden.

Der Kinderfreibetrag soll für jedes Kind von 3.648 Euro um 192 Euro auf 3.840 Euro erhöht werden. Insgesamt werden somit die Freibeträge für jedes Kind von 5.808 Euro auf 6.000 Euro erhöht.

Keine Veränderungen sind bislang bezüglich der Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes vorgesehen. Der Grenzbetrag soll unverändert auch 2009 bei 7.680 Euro liegen.

Die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten soll neu geregelt

Kindergelderhöhung

Kinderbetreuungskosten

werden. Die §§ 4f, 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 EStG werden aufgehoben und durch eine Regelung in § 9c EStG ersetzt. Nach § 9c Abs. 1 EStG-E können weiterhin erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Fall des Zusammenlebens der Elternteile müssen beide Elternteile erwerbstätig sein. Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG ergibt sich nunmehr aus § 9c Abs. 2 EStG. Dies gilt auch für die Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Schulausstattung

Jeweils zum Schuljahresbeginn sollen hilfebedürftige Kinder eine zusätzliche Leistung für Schulbedarf bekommen. Sie soll 100 Euro betragen und bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 gewährt werden. Die Leistung dient der Anschaffung der persönlichen Schulausstattung, wie z. B. für Schulranzen oder Schreib- und Rechenmaterialien (§ 24a SGB II).

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen

Die steuerliche Förderung haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen soll ausgeweitet werden auf einheitlich 20 % der Aufwendungen. Im Einzelnen sollen ab dem kommenden Jahr folgende steuerliche Ermäßigungen beansprucht werden können:

beachte: Konjunkturprogramm

- a) für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügigen Beschäftigungen höchstens 510 Euro (§ 35a Abs. 1 EStG-E),
- b) Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen/Dienstleistungen (auch bei Pflege- und Betreuungsleistungen) höchstens 4.000 Euro (§ 35a Abs. 2 EStG-E),
- c) für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen höchstens 600 Euro (§35a Abs. 3 EStG-E).

Achtung: Mit dem 15-Punkte-Programm für Wachstum und Beschäftigung der Bundesregierung (siehe S. 3) soll die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von 20 % der Arbeitslohnkosten, maximal 600 Euro auf 1.200 Euro ausgeweitet werden. (Se)

■ Rezensionen



Sponsoring – steuerlich optimal gestalten
von Jürgen Werner

Praktikerinformationen

Sponsoring – steuerlich optimal gestalten

von StB Prof. Jürgen Werner,
Merkblatt, Rechtsstand: Januar 2008, 8 Seiten
DWS-Verlag, Berlin

Sponsoring ist inzwischen zu einem festen Bestandteil des Marketings vieler Unternehmer geworden. Die Sponsoringausgaben der deutschen Unternehmen werden auf über 2 Mrd. Euro im Jahr geschätzt. Steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere Vereine, sind auf diese Zahlungen dringend angewiesen, da sie ohne die Sponsoringaufwendungen der Unternehmen ihre steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr erfüllen können.

Das vorliegende Merkblatt erläutert die steuerlichen Folgen des Sponsorings sowohl auf Unternehmens- als auch auf Vereinsseite und gibt zahlreiche Tipps, wie Sponsoring sowohl für den Sponsor als auch für den Verein steuerlich optimal gestaltet werden kann.

Das Merkblatt mit der Art.-Nr. 1611 kann über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter www.dws-verlag.de in der Rubrik „Merkblätter“ bezogen werden.

Der DWS-Verlag – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater – unterstützt seit 45 Jahren die steuerberatenden Berufe mit Musterverträgen, Merkblättern, kommentierten Checklisten und Broschüren.

Reihe Finanz und Steuern, Band 14

Internationales Steuerrecht

von Ekkehard Bächle, Thomas Rupp, Johann-Paul Ott, Jörg-Thomas Knies
2., völlig neu bearbeitete Auflage 2008
767 S., Gebunden, Euro 59,95
ISBN 978-3-7910-2484-4
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart



Internationales Steuerrecht
von Ekkehard Bächle, Thomas Rupp u.a.

Dieses Buch vermittelt systematisch und anschaulich die Grundlagen

des Internationalen Steuerrechts. Mit einer Vielzahl von Beispielen, Fällen und Übungen werden die innerstaatlichen Regelungen des Internationalen Steuerrechts und das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen dargestellt. Das Buch ist für die in der Steuerberatung sowie in Unternehmen tätigen Praktiker bestens geeignet, die sich bei der Behandlung internationaler Steuerfragen grundsätzlich und fallbezogen orientieren wollen.

Einer der Schwerpunkte ist die Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen (Verrechnungspreisproblematik). Darüber hinaus werden die besonderen Themen der Steuergestaltung sowie die hierzu ergangenen Normen des Außensteuergesetzes und von § 50d EStG erläutert. Auch verfahrensrechtliche Fragen bei grenzüberschreitenden Steuerfällen werden behandelt.

Das Buch berücksichtigt den Rechtszustand bis einschließlich 01.05.2008. Die wesentlichen Änderungen des Ertragsteuerrechts durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 und das Jahressteuergesetz 2008 wurden eingearbeitet. Berücksichtigt sind auch die bis zum 30.04.2008 ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Rechtsprechung.

Die Autoren:

Dr. Ekkehard Bächle und Dr. Jörg-Thomas Knies, sind Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg; Oberamtsrat Thomas Rupp ist Sachbearbeiter im KSt-/Außensteuerreferat im Finanzministerium Baden-Württemberg und Referent im Bereich Aus- und Fortbildung, Stuttgart;

Diplom-Finanzwirt (FH) Johann-Paul Ott ist Abteilungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg.



Lexikon des Steuerrechts
von Josef Schneider, Bernhardt Becht u.a.

Reihe Finanz und Steuern, Band 16

Lexikon des Steuerrechts

Von Josef Schneider, Bernhard Becht, Joachim Patt, Michael Preißer, Nina Schütte

6., neu bearbeitete Auflage 2008

Inkl. eines kostenlosen Datenbankzugangs, 643 S., 110 s/w Abb., Gebunden, Euro 59,95

ISBN 978-3-7910-2833-0

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Das Lexikon des Steuerrechts erläutert die wesentlichen Begriffe des Steuerrechts. Durch Beispiele und Schaubilder gibt dieses Lexikon

wertvolle Hilfen zum Verständnis der oftmals schwierigen Steuerrechtsmaterie. Literaturhinweise auf Kommentare, Lehr- und Fachbücher sowie Zeitschriftenbeiträge erleichtern die weitergehende Beschäftigung mit dem jeweiligen Thema.

Das Lexikon vermittelt zu den jeweiligen Stichwörtern einen Überblick zu allen betroffenen Steuerrechtsgebieten. Dadurch wird es zum unverzichtbaren Nachschlagewerk für den am Steuerrecht interessierten Praktiker. Außerdem enthält das Nachschlagewerk aktuelle Urteile der Finanzrechtsprechung und Erläuterungen der BMF-Schreiben. Alle Änderungen bis zum 01.04.2008 sind eingearbeitet.

Käufer des Werks erhalten einen kostenlosen Zugang zur Online-Datenbank Lexikon des Steuerrechts mit viermaligem unterjährigem Updateservice.

Die Autoren:

Josef Schneider, Professor für Steuerrecht, Fachhochschule für Finanzen, Edenkoben;

Dr. Bernhard Becht, LL.M., Referent bei der Oberfinanzdirektion Koblenz, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Worms;

Joachim Patt, Sachgebietsleiter beim Finanzamt für Groß- und Konzern-Betriebsprüfung, Köln;

Prof. Dr. Michael Preißer, Steuerberater, Kanzlei BWS Graf Westphalen, Busch & Partner, Hamburg, Professor für Unternehmenssteuerrecht und Wirtschaftsprivatrecht, Universität Lüneburg;

Dipl.-Wirtschaftsjuristin Nina Schütte, LL.M., Steuerberaterin, Partnerin der Sozietät Boege Rohde Luebbehuesen, Hamburg.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Bianca Blottko (BB), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RA Guido Vogt (Vo), Michael Seifert (Se)